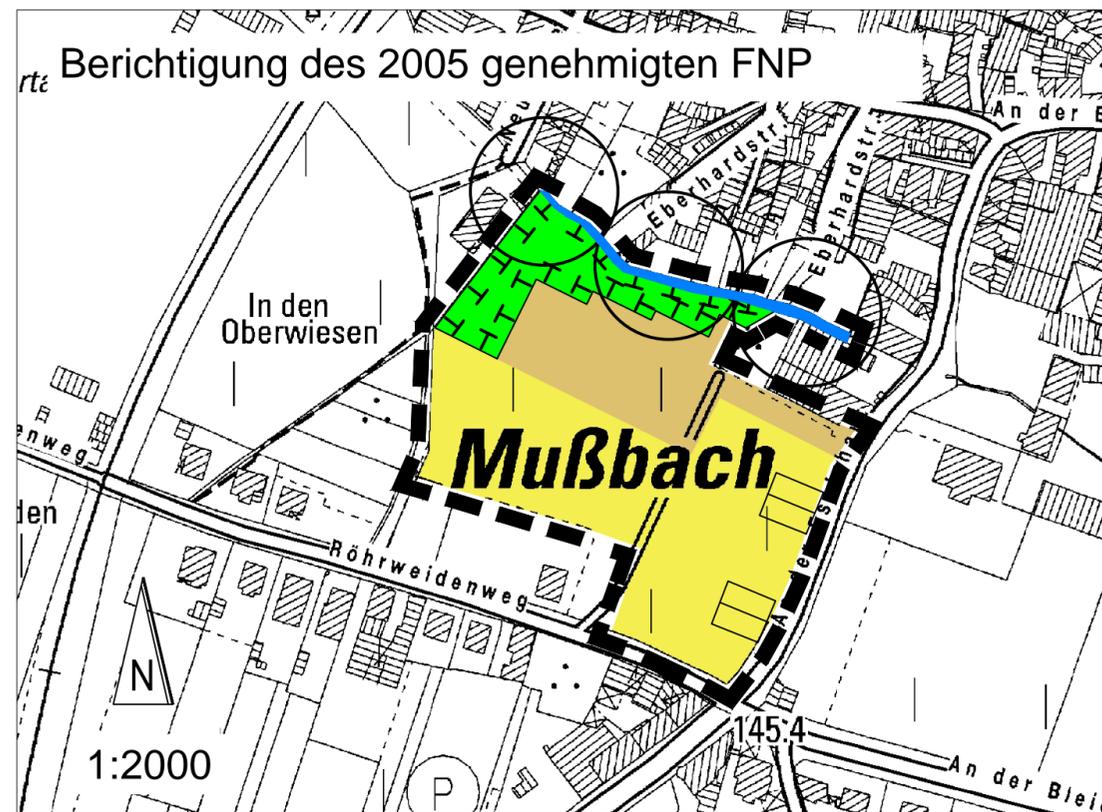


Legende:

- Bauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
- Rebland und andere Sonderkulturen
- Areale und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Maßnahmenflächen
- Erhaltenswerte bzw. zu entwickelnde Vernetzungslinien
- Wasserflächen, Flächen für Hochwasserschutz und Wasserabfluß
- Fließgewässer und temporär wasserführende Gräben
- Grünflächen
- privates/öffentliches Grün
- Schutzgebiete
- Naturpark / Biosphärenreservat Pfälzerwald
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanberichtigung



Erläuterung:

Der Bebauungsplan „In den Oberwiesen (Neufassung und Erweiterung)“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erstmals geändert. Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.10.2015 trat der Bebauungsplan in Kraft. Im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der wirksame Flächennutzungsplan 2005 der Stadt Neustadt an der Weinstraße entsprechend nebenstehender Darstellungen angepasst.

Erfordernis und Ziel der Bebauungsplan-Änderung ist die Weiterentwicklung des Weinguts der Fritz Völcker'schen Gutsverwaltung in Neustadt-Mußbach am Betriebsstandort. Der Bebauungsplan folgt dabei dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Hierzu wurde im Wesentlichen die im Urbebauungsplan festgesetzte Dorfgebietsfläche erweitert, um zusätzliche Bauflächen zu schaffen. Dies erfordert die Darstellung der kongruenten gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan. Im Weiteren schafft der geänderte Bebauungsplan die Voraussetzungen für die bereits im Zuge der Erstellung des Urbebauungsplans vorgesehene Renaturierung des Mußbachs. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte „Maßnahmenfläche“ im Bezug auf „Areale und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird im Zuge der Berichtigung entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan angepasst. Im Übrigen entfällt die Darstellung der „geplanten öffentlichen/privaten Grünfläche“ aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und die bestehende Fläche für „Rebland und andere Sonderkulturen“ wird gemäß der vorliegenden Berichtigung beibehalten.

Die Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „In den Oberwiesen (Neufassung und Erweiterung)“ i. Änderung erforderlich. Sowohl das im Bebauungsplan enthaltene Gewässer Mußbach, die bestehenden Dorfgebietsflächen, als auch die öffentliche Straßenverkehrsfläche der Straße „An der Eselshaut“ sind bereits aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Diese Darstellungen bleiben im Flächennutzungsplan daher unverändert. Der Geltungsbereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt an der Weinstraße umfasst eine Fläche von ca. 1,29 ha.

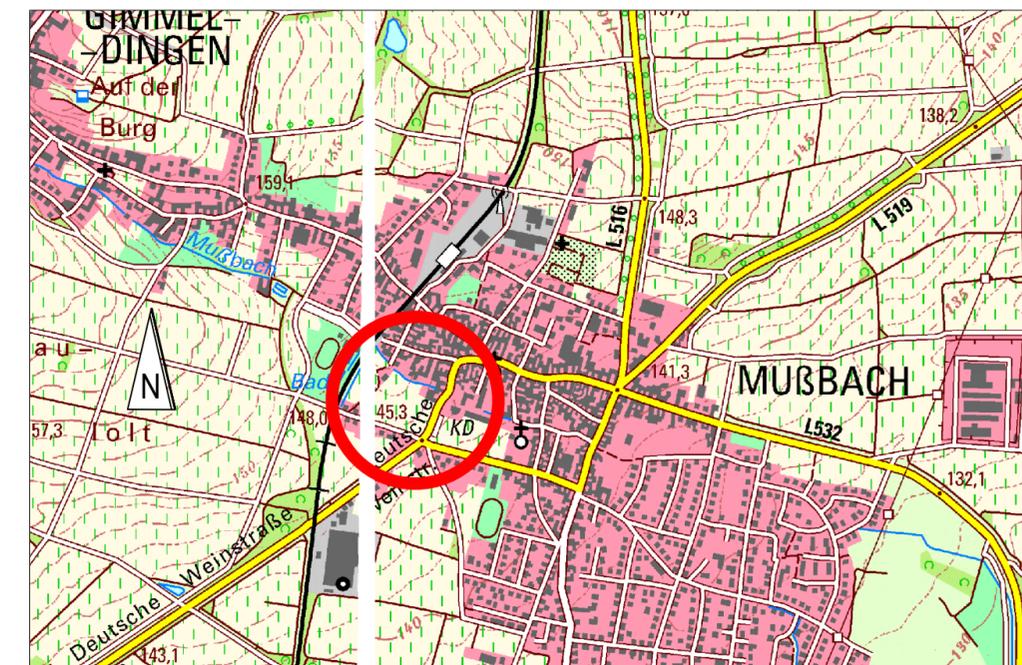
Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
 Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

1. Berichtigung des Flächennutzungsplans



In den Oberwiesen
im Ortsbezirk Mußbach

Übersichtsplan unmaßstäblich



Rechtsgrundlage:
 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Der Stadtrat hat am die Berichtigung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in ortsüblicher Weise am

Neustadt an der Weinstraße, den
 STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
 Oberbürgermeister